Art. 47 Gesetzmäßigkeit; Unparteilichkeit

(1) [1]Die Verwaltungstätigkeit des Bezirks muß mit der Verfassung und den Gesetzen im Einklang stehen. [2]Sie darf nur von sachlichen Gesichtspunkten geleitet sein.

(2) [1]Für Bezirke gelten § 12 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 sowie die §§ 13 bis 18 des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG) entsprechend. [2]Dies gilt nicht bei in der Regel weniger als 50 Beschäftigten. [3]Art. 56 Abs. 4 Satz 3 der Gemeindeordnung (GO) gilt entsprechend.